

Es ist in der Tat bedauerlich, konstatieren zu müssen, daß, während in Deutschland die Gesamtheit der urheberrechtlichen Befugnisse den amerikanischen Staatsangehörigen ausnahmslos ebenso zusteht wie den deutschen Staatsangehörigen, man in Amerika vermittelst gekünstelter Unterscheidungen und Auslegungen die ohnehin nach keiner Richtung hin zu überschätzende Tragweite des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes noch mit Rücksicht auf die deutschen Verleger einschränkt. Es darf doch wohl erwartet werden, daß die Verwahrung gegen diese Praxis seitens des Auswärtigen Amtes nachhaltig unterstützt werde und daß auch in den übrigen Staaten, auf die das Gesetz von 1905 Anwendung findet, die Organisationen des Schrifttums und des Buchhandels darüber keinen Zweifel lassen, daß sie mit einer solchen Handhabung des Gesetzes nicht einverstanden sind. Denn ebenso, wie man dem deutschen Verleger eines österreichischen Autors die Eintragung versagt, wird man diese auch dem französischen Verleger eines russischen Autors versagen müssen.

### Clegg's Directory of Booksellers 1906.

8vo. 464 S. 6 sh. net. (Leipzig, G. Hoesler.)

Nach dem üblichen mehrjährigen Abstände ist jetzt in der siebenten, ergänzten und erweiterten Ausgabe das englische Buchhändler-Adressbuch wieder erschienen:

The International Directory of Booksellers and Bibliophile's Manual including Lists of the Public Libraries, of the World Publishers, Book Collectors, Learned Societies and Institutions, Universities and Colleges; also Bibliographies of Book and Library Catalogues Concordances, Bookplates etc. etc. Edited by James Clegg.

Des Adressenmaterials wegen (das Werk enthält über 20 000 Namen) ist der »Clegg« für alle Interessenten von großem Wert. Das Handbuch verzeichnet 3376 Buchhändler (Sortimenter) in England und Wales, 496 in Schottland und 143 in Irland; 246 Firmen in Kanada, 2076 in den Vereinigten Staaten, 424 in Zentral- und Südamerika, 2393 in Europa, 225 in Afrika, 205 in Asien, 485 in Australien etc. und 131 in Westindien. Es folgen 1775 Verleger des Vereinigten Königreichs, Kanadas und der Vereinigten Staaten, dann 4319 öffentliche Bibliotheken der Welt und 4533 verschiedene andre Adressen. Die Auswahl der deutschen Buchhändler ist äußerst mangelhaft und willkürlich, die der englischen und amerikanischen zweifellos vollständiger und besser, und da die von den einzelnen Firmen als Spezialität betriebenen Zweige angegeben sind, so ist das Werk für die Propaganda verwendbar.

Die Adressen der Büchersammler, der Fachschulen, der Universitäten und der nach Wissenschaften geordneten Institute und Gesellschaften Englands und der Kolonien werden viele interessieren, und ebenso werden die eingestreuten Notizen über die in englischen Antiquariats- etc. Katalogen häufig angewandten Abkürzungen, die Angaben über die englischen Bücherformate, die Münztabelle, die Auszüge aus den Verlagsvorschriften, die Büchermottos, die Exlibris-Bibliographie und sonstige Angaben Beifall finden.

Den Schluß bildet ein Verzeichnis der englischen und amerikanischen Bücherkataloge und der Fachpresse, sowie der literarischen Zeitschriften. Auch das Ausland ist hier bedacht, aber so mangelhaft, daß man besser getan hätte, diesen Abschnitt fortzulassen. Die »Bibliographie de la France« ist vertreten, ebenso die »Bibliografía Española«, das »Zentralblatt für Bibliothekswesen« und das »Export-Journal«; das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« scheint man nicht zu kennen, und ebenso vermißt man die

belgischen, holländischen, italienischen und sonstigen Bibliographien.

Es ist unverständlich, daß der Herausgeber es nicht für nötig befunden hat die betreffenden Bogen dem Leipziger Vertreter zur Durchsicht und Ergänzung zu übermitteln  
Bruno Conrad.

### Kleine Mitteilungen.

Handelsregister-Eintrag:

Auf Blatt 11047 des Handelsregisters ist heute die Gesellschaft  
Dresdner Gerichts-Zeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
mit dem Sitz in Dresden und weiter folgendes eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. März 1906 abgeschlossen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Herausgabe und Verbreitung einer im eignen Verlage erscheinenden Zeitung, die den Namen »Dresdner Gerichts-Zeitung« führen soll, der Betrieb eines Verlagsgeschäfts, sowie die Herstellung und der Betrieb von Druckfachen aller Art.

Das Stammkapital beträgt zwanzigtausend Mark.

Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Emil Ernst Pötsche in Dresden.

Aus dem Gesellschaftsvertrag wird noch bekannt gegeben, daß alle Bekanntmachungen der Gesellschaft durch den Dresdner Anzeiger erfolgen.

Dresden, am 24. März 1906.

(gez.) Königl. Amtsgericht, Abteilung III.

(Leipz. Zeitung Nr. 70 v. 26. III. 06.)

\* Dänische Zolltarifentscheidung. — Kürzlich hatte das Zollamt in Kopenhagen Baedekers Reisebücher und das deutsche Reichskursbuch mit Zoll belegt, und zwar unter Berufung auf ein Tarifierungs-Rundschreiben des dänischen Generaldirektorats vom 9. Februar 1906, wonach »Preislisten« und »Gebrauchsanweisungen« nach Position 195 zu behandeln sind und einem Zoll von 16 Skilling = 33 Öre für das Pfund unterliegen. Mit Recht wies eine Eingabe des dänischen Buchhändlervereins an die Ober-Zollbehörde darauf hin, daß weder Baedeker noch das Kursbuch als »Gebrauchsanweisungen« und »Preislisten« gelten könnten; auch sei der Sortimenter nicht imstande, sich für den Zoll schadlos zu halten, wenn er diese Bücher wie bisher zum Ladenpreis verkaufen solle, ja selbst dann nicht, wenn er die nach den Satzungen des Vereins für zollpflichtige deutsche Sachen zulässige Erhöhung des Preises um 10 Öre auf 1  $\mathcal{M}$  also ( $\mathcal{M}$  1.— = Kr. 1.— gerechnet) eintreten lasse. — Darauf hat das Kopenhagener Oberzollinspektorat nun geantwortet, diese Art Bücher seien nach Position 22 des Zolltarifs zu behandeln und demgemäß zollfrei; die irrtümlich erhobenen Zollgebühren würden zurückgezahlt werden. Eingabe und Antwort sind in »Nordisk Boghandlertidende« Nr. 12 veröffentlicht.

The Publishers' Association of Great Britain and Ireland. — In der diesjährigen, wie üblich in Stationers' Hall abgehaltenen Generalversammlung der Publishers' Association, die jetzt über 70 Firmen und Gesellschaften umfaßt und nahezu alle bedeutenden englischen Verlagshäuser einschließt, wurden gewohnheitsgemäß in einer Übersicht die Geschehnisse des Jahres dargelegt. Wir lesen, daß die Aufrechterhaltung der Vorschriften des zum Schutze des englischen Sortiments errichteten net-book-Systems\*) auch im letzten Jahre viel Aufmerksamkeit beansprucht hat. Der Vorstand sowohl der Publishers' Association als auch der Associated Booksellers hat sich wiederholt genötigt gesehen, an Schleuderer Warnungen ergehen zu lassen; es ist aber in keinem Falle nötig gewesen, die Maßregeln zur Sicherung des net-book-Übereinkommens

\*) »Net books« werden bekanntlich nur mit begrenztem Rabatt (ca. 16%) an die Sortimenter geliefert, und diese dürfen beim Verkauf solcher »Net«-Bücher dem Publikum keinen Abzug bewilligen.